



AL/SG:	Abt. 1 - Zentrale Angelegenheiten, Kreisentwicklung, ÖPNV, Beteiligungen
Aktenzeichen:	

Aichach, den 12.04.2023

Sitzungsvorlage

Drucksache:	1/186/2023	- öffentlich -
-------------	------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreistag	19.04.2023	

Betreff:

Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (AVV);
Einführung des Deutschlandtickets - Erlass einer Allgemeinen Vorschrift

Anlagen

Entwurf der Allgemeinen Vorschrift - Stand 04.04.2023
Anlage 1 zur Allg. Vorschrift - Tarifbestimmungen Deutschlandticket
Anlage 2 zur Allg. Vorschrift - Beschluss Einnahmenaufteilung Deutschlandticket
Anlage 3 zur Allg. Vorschrift - Musterrichtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

Kreisentwicklungsausschuss 15.03.2023

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung | <input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung | <input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt |

2. Deckungsvorschlag:

3. Folgekosten:

- Personalkosten:
- Sach- und Unterhaltskosten:
- Finanzierungskosten:
- Sonstiges:

Sachverhalt:

Der Kreisentwicklungsausschuss hat den Landrat in seiner Sitzung am 15.03.2023 ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Augsburgischer Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (AVV) der Anerkennung und Einführung des Deutschlandtickets zum Einführungspreis von 49 Euro pro Monat zuzustimmen, solange und soweit der vollständige Mindereinnahmenausgleich durch den Bund und den Freistaat Bayern sichergestellt ist. Diesem Beschluss hat Herr Landrat Dr. Metzger in der Gesellschafterversammlung am 17.03.2023 zugestimmt.

Mittlerweile hat der Bund die gesetzlichen Regelungen abschließend getroffen und den Mindereinnahmenausgleich für das Jahr 2023 sichergestellt. Im Rahmen der Einführung des Deutschlandtickets ist es nun erforderlich, dass die Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV eine sog. Allgemeine Vorschrift erlassen, um die rechtssichere Weiterleitung des Mindereinnahmenausgleichs sicherzustellen.

Bei einer Allgemeinen Vorschrift handelt es sich grundsätzlich um eine Satzung, die vom Kreistag beschlossen werden muss. In der Zwischenzeit wurde allerdings mitgeteilt, dass eine Allgemeine Vorschrift aufgrund des Zeitdrucks bis zur Einführung am 01.05.2023 auch als sog. Allgemeinverfügung nach Art. 35 Satz 2 BayVwVfG erlassen werden kann. Der Freistaat Bayern hat den kommunalen Aufgabenträgern dazu ein Muster zur Verfügung gestellt. Mit Unterstützung der Geschäftsstelle des AVV wurde dieses auf die Bedürfnisse des Landkreises Aichach-Friedberg angepasst, wobei kaum gestalterischer Spielraum gegeben war. Der Entwurf der Allgemeinen Vorschrift kann der Anlage entnommen werden. Es wird empfohlen, den Landrat zu ermächtigen, die Allgemeine Vorschrift ggf. unter Berücksichtigung weiterer Anpassungen zu erlassen.

Parallel plant der Freistaat Bayern derzeit ein um 20 Euro ermäßigtes Ticket für Auszubildende und Studierende einzuführen. Die Einzelheiten zur genauen Umsetzung und Ausgestaltung des Ermäßigungstickets werden aktuell in einer interministeriellen Arbeitsgruppe abgestimmt. Das ermäßigte Deutschlandticket soll für die Auszubildenden ab 1. September 2023, für die Studierenden zum Wintersemester 2023/2024 erhältlich sein. Das Ermäßigungs-Ticket kann als günstigere Variante des Deutschlandtickets ebenfalls bundesweit genutzt werden. Insbesondere die genauen Berechtigtenkreise des bayerischen Ermäßigungstickets für das Deutschlandticket sind Gegenstand der interministeriellen Arbeitsgruppe. Daher ist noch keine endgültige Aussage möglich. Als Leitlinie für die Berechtigten der Auszubildenden und Studierenden wird insbesondere die Definition der Auszubildenden auf Bundesebene in § 1 der PBefAusglV herangezogen. Zur Einführung des Ermäßigungstickets ist eine Anpassung der Allgemeinen Vorschrift erforderlich. Es wird daher empfohlen, den Landrat ergänzend zu ermächtigen, für diesen Fall die Allgemeine Vorschrift anzupassen, bzw. die aktuelle Version aufzuheben und eine neue Allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung mit Laufzeit bis 31.12.2023 zu erlassen.

Für den Zeitraum ab 01.01.2024 ist für die Allgemeine Vorschrift die Form einer Satzung vorgesehen, für deren Erlass der Kreistag zuständig ist. Die Verwaltung wird diese vorbereiten und im Herbst 2023, nach Klärung der vollständigen Finanzierung des Deutschlandtickets für das Jahr 2024, zur Beschlussfassung vorlegen.

Gemäß Art. 26 Satz 2 der Landkreisordnung i. V. m. § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages bereitet der Kreisentwicklungsausschuss die Entscheidung über den Erlass der Allgemeinen Vorschrift vor. Nachdem der Kreistag wegen eines anderen Themas bereits am 19.04.2023, und damit noch vor dem Start des Deutschlandtickets am 01.05.2023, zusammentritt, empfiehlt die Verwaltung im vorliegenden Fall, auf eine Vorberatung zu verzichten. Nachdem die Mitglieder des Kreisentwicklungsausschusses auch dem Kreistag angehören, erscheint diese Vorgehensweise vertretbar.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag fasst, unter Verzicht auf eine Vorberatung durch den Kreisentwicklungsausschuss nach Art. 26 Satz 2 LKrO i. V. m. § 30 Abs .2 der Geschäftsordnung des Kreistages, folgende Beschlüsse:

- 1. Der Landrat wird ermächtigt, zur Einführung des Deutschlandtickets zum 01.05.2023 eine Allgemeine Vorschrift entsprechend dem der Sitzungsvorlage beigefügten Entwurf in Form einer Allgemeinverfügung mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2023 zu erlassen.***
- 2. Der Landrat wird ermächtigt, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen an der Allgemeinen Vorschrift, insbesondere zur Einführung des Ermäßigungstickets für Auszubildende und Studierende, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.***
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Erlass einer Satzung zur Regelung der Allgemeinen Vorschrift für den Zeitraum ab 01.01.2024 vorzubereiten.***

Georg Großhauser